

Die besondere Situation der Corona-Pandemie bedeutet für uns als Schule auch zum Beginn des Schuljahres 2020/2021, dass verpflichtende Festlegungen notwendig sind, damit der Schulbetrieb entsprechend der Infektionsschutz- und Hygienevorgaben geordnet durchgeführt werden kann.

Bis zu einer Aufhebung der Maßnahmen ist daher diese Regelung Teil der Haus- und Schulordnung der Gymnasien Marienschule Lippstadt. Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben diese Regelung zur Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten.

Ute van der Wal, Schulleiterin

---

### Infektionsschutz und Hygiene

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler nur **gesund** zur Schule kommen dürfen. Eltern sollen generell verantwortlich prüfen, ob ein Schulbesuch ihres Kindes im Sinne aller zu verantworten ist.

Die Vorgaben des Schulministeriums NRW legen darüber hinaus in der aktuellen Pandemie-Lage Folgendes fest:

- Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist die individuelle ärztliche Abklärung immer der erste Schritt und die Schule zunächst nicht zu betreten. Da auch Schnupfen nach Aussage des RKI zu den Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gehört, empfehlen wir den Elternhäusern Kinder mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause zu beobachten. Wenn keine weiteren Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzukommen, nehmen die Schülerinnen und Schüler am Folgetag wieder am Unterricht teil, ansonsten ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Vorliegen einer Allergie, die zu COVID-19-ähnlichen Symptomen führt, ist am besten eine ärztliche Bescheinigung hierüber der Schule über das Sekretariat vorzulegen. Eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten ist in leichten Fällen ebenfalls ausreichend.
- Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion dürfen die Schule nicht betreten. Ist ein Angehöriger positiv getestet, entscheidet das Gesundheitsamt. Die Schule ist zu informieren!

Sollte es bei Schülerinnen und Schülern, in den Familien oder im Umfeld **Covid-19-Verdachtsfälle, direkte Kontakte oder Quarantänemaßnahmen** geben, ist die Schule umgehend – auch am Wochenende - darüber in Kenntnis zu setzen, an Schultagen telefonisch

(02941/88510, ggf. AB) oder jederzeit per Mail unter [schulleitung.gymnasium@marienschule-lippstadt.de](mailto:schulleitung.gymnasium@marienschule-lippstadt.de) Bitte geben Sie auch eine Telefonnummer an, unter der wir Sie erreichen können.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule werden sie separat untergebracht und angemessen beaufsichtigt. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über weiteres Vorgehen.

Der Schulträger hat zum Schutz aller am Marienschulleben Beteiligten festgelegt, dass sowohl jede/r Beschäftigte als auch **jede Schülerin / jeder Schüler** bei der Rückkehr aus den Ferien die **Erklärung nach Rückkehr aus den Ferien** unterschrieben vorzulegen hat. Das entsprechende Formular für Schülerinnen und Schüler findet sich auf der Homepage. Ohne diese Erklärung ist ein Aufenthalt in der Schule nicht möglich.

Eine sorgfältige tägliche namentliche **Dokumentation der** (krankheitsbedingten) **Abwesenheit** erfolgt, wie bisher auch, im Klassenbuch / Kursbuch.

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und

das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird hiermit allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen. Abweichend von der Handyregelung der Hausordnung sollen daher Smartphones ein-, aber stummgeschaltet am Körper getragen werden.

### **Mund-Nasen-Schutz**

An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5

Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Eltern besorgen für die Schülerinnen und Schüler entsprechende Masken. Die Schule rät an, mehrere Masken zur Verfügung zu haben, um bei einer Durchfeuchtung des Materials Tauschmöglichkeiten zu haben. Wir bitten darum, die Mund-Nasen-Schutze in separaten Behältnissen zu transportieren. Visiere sind als Alternative nicht zugelassen. Für Notfälle können im Sekretariat Einwegmasken zum Preis von 1 EUR erworben werden.

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes entbindet nicht von der Einhaltung der Abstandsregel im Schulgebäude und auf dem Schulgelände – mit Ausnahme der Unterrichtsräume. Die Eltern erklären den Schülerinnen und Schülern den korrekten Gebrauch des Mund-Nase-Schutzes (korrektes Anlegen und Platzieren, keine Berührung der Außenflächen).

**Personen ohne Mund-Nase-Schutz** werden des Schulgeländes verwiesen. In wiederholten Fällen können disziplinarische Maßnahmen nach Schulgesetz eingeleitet werden.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767).

**Körperkontakt** ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

Für die Regelungen zur **Handhygiene** siehe unten.

Die Regeln für die **Husten- und Niesetikette** gelten weiterhin verpflichtend.

**Gegenstände** wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden.

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Den **Kontakt mit häufig genutzten Flächen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

**Berührungen** der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden.

### Schülerverkehr

Hinsichtlich des **Verhaltens im Schülerverkehr** wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen: [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/vm\\_22.04.2020\\_anlage.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/vm_22.04.2020_anlage.pdf)

Aufgrund der Situation des ÖPNV im ländlichen Raum sehen die Verantwortlichen in den Verkehrsbetrieben keine Möglichkeit für erweiterte Buskapazitäten oder einen entzerrten Schulbeginn. Daher wird der Schülerverkehr mit normalen Kapazitäten wie vor der Corona-Zeit laufen. Wir wissen um die damit zusammenhängende Brisanz, konnten aber in unseren Gesprächen keine erweiterten Angebote aufbauen. Wir sind nicht in der Lage, etwas an den Vorgaben des Landes und der Verkehrsbetriebe zu ändern.

Es steht selbstverständlich jedem frei nach alternativen Transportmöglichkeiten zu suchen (Fahrgemeinschaften, Fahrrad u. ä.). Wir würden jedes Engagement in diese Richtung begrüßen.

Bitte beachten Sie, dass in der Buswendeschleife absolutes Halteverbot herrscht. Ein Befahren zum Absetzen der Schülerinnen und Schüler ist nicht erlaubt. Wir behalten uns vor, ggf. Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige zu bringen.

Bitte nutzen Sie das Absetzen bzw. Abholen Ihrer Kinder die Nebenstraßen, öffentliche Parkflächen oder den Schotterschulparkplatz an der Ostlandstraße.

### Regelungen im Schulgebäude

Es gilt verpflichtend für alle, die **Abstandsregel** einzuhalten und den Mund-Nase-Schutz zu tragen!

Es gibt im Schulgebäude darüber hinaus verschiedene Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen:

- Auf allen Wegen gilt das **Rechtsgehbot**, um Kontakte mit dem Gegenverkehr zu vermeiden. Wir bitten um Rücksichtnahme und umsichtiges Verhalten.
- Es gibt in jedem Unterrichtsraum einen durch Klassen- / Kurslehrer festgelegten **Sitzplan**. Sitzplätze dürfen nicht getauscht werden.

#### **A-Trakt**

- Für das MarienSchulcafé ist eine Wegführung eingerichtet: der Eingang erfolgt über die Eingangshalle. Das Café ist ausschließlich durch den Hinterausgang zum Innenhof zu verlassen.
- Für Sekretariat und Oberstufenbüro gilt: Bitte nur einzeln eintreten und bei Warteschlangen die Abstandsregel beachten. Warteschlangen von mehr als fünf Personen sind zu vermeiden.
- Von Anfragen, die am Lehrerzimmer geklärt werden sollen, bitten wir abzusehen. Die Schülerinnen und Schüler klären ihre Anliegen mit den Lehrerinnen und Lehrern im Fachunterricht. Ausgehängte Aufsichtspläne ermöglichen Kontaktaufnahmen in den Pausen.

#### **B-Trakt**

- Für den B-Trakt sind abhängig vom Unterrichtsraum Ein- und Ausgänge bindend festgelegt. Zum 1. Obergeschoss gelangt man nur über die Noteingänge NE 4 und

NE 5 auf der Rückseite des Gebäudes, wobei NE 4 für die Räume B1028 und B1030 sowie NE 5 für die Räume B1033, B1034 zugeordnet ist. Durch E5 betreten und verlassen die Schülerinnen und Schüler, die in den Räumen B0041 und B0043 Unterricht haben, das Gebäude. Für die Räume B0044, B0046 und B0047 ist E5 als Ein- und Ausgang zu benutzen.

- Die festgelegten Ein- und Ausgänge gelten auch für die Pausenzeiten und für den Gang zur Toilette.

### Regelungen auf den Außenflächen

Auf allen Außenflächen des Schulgeländes ist die Abstandsregel verpflichtend einzuhalten und ein Mund-Nase-Schutz verbindlich zu tragen. Sitzbänke dürfen nur unter Einhaltung des Abstands oder von Schülergruppe aus einer Klasse mit Mund-Nase-Schutz ohne Abstand benutzt werden.

### Unterrichtszeiten / Pausenzeiten

Um überflüssige Kontakte im Schulalltag, insbesondere auf dem Schulhof sowie im Marienschulcafé, zu reduzieren, werden die Pausenzeiten für die Jahrgangsstufen 8 – 10 verschoben.

Um zusätzliche Irritationen zu vermeiden, werden die verschobenen Pausenzeiten durch einen separaten Klingelton angezeigt.

### Unterrichtszeiten für die Klassen 5-7 und die Oberstufe

7:55-8:40 Uhr	1. Stunde
8:40-8:43 Uhr	Wechselpause
8:43-9:28 Uhr	2. Stunde
9:28-9:45 Uhr	Große Pause
9:45 – 11:15 Uhr	3./4. Stunde
11:15 – 11:32 Uhr	Große Pause
11:32 -12:17 Uhr	5. Stunde
12:17 – 12:20 Uhr	Wechselpause
12:20 – 13:05 Uhr	6. Stunde
13:05-13:35 Uhr	Große Pause
13:35 – 15:05 Uhr	7./8. Stunde
15:05 - -16:35 Uhr	9./10. Stunde

### Unterrichtszeiten für die Klassen 8-10

7:55-8:40 Uhr	1. Stunde
8:40-8:43 Uhr	Wechsellpause
8:43-9:28 Uhr	2. Stunde
9:28 – 11:15 Uhr	3./4. Stunde
Darin 9:55-10:12 Uhr	Große Pause
11:15-12:00	5. Stunde
12:00-12:20	Große Pause
12:20 – 13:05 Uhr	6. Stunde
13:05-13:35 Uhr	Große Pause
13:35 – 15:05 Uhr	7./8. Stunde
15:05 - -16:35 Uhr	9./10. Stunde

Die **Klassen 8-10** haben zum Beginn der 6. Stunde wochenweise im Wechsel **Schulhofdienst**.

Der **Verkauf im Marienschulcafé** findet ab 9:20 Uhr statt. Das Büdchen ist nur in den regulären Pausenzeiten geöffnet.

### Regelungen für das Schulgebäude

Aus Gründen des Infektionsschutzes bleiben Schülerinnen und Schüler in Pausenzeiten und vor Beginn des Unterrichts **in der Regel an der frischen Luft**.

Grundsätzlich ist der Schulhof Versammlungsort für die **Sekundarstufe I**, der Bereich vor dem Haupteingang (um den Dornbusch, vor den Fahrradgaragen, vor dem Abi2000, unter dem ehemaligen Konvent) für die **Oberstufe**.

Ein Aufenthalt im Gebäude, d. h. auf den Fluren, in den Klassenräumen, in der Eingangshalle und im Marienschulcafé vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen ist nicht erlaubt (s. u. Sonderregelung bei Regen / Kälte und für Freistunden ohne Lehreranwesenheit).

Die Schülerinnen und Schüler, die Unterricht im B-Trakt haben, begeben sich durch Haupteingang und Eingangshalle in den jeweiligen Schulhofteil und versammeln sich dort klassenweise.

**Versammlungsorte der Lerngruppen vor Unterrichtsbeginn und am Ende der Pausen sind abhängig vom Unterrichtsraum wie folgt geregelt:**

Unterricht in	Versammlungsort	Eingang in das / Ausgang aus dem Schulgebäude durch
B-Trakt Untergeschoss	Schulhof	Ein-/Ausgänge vom Schulhof aus (s.o.)
B-Trakt Obergeschoss	Schulhof vor der Sporthalle	Ein-/Ausgänge auf der Rückseite des B-Traktes (s.o.)
A-Trakt Klassen 9 und 10	Schulhof	Ein-/Ausgang über Eingang zur Eingangshalle
A-Trakt Oberstufe (außer Fachräume bio, ch, ph, ku2, mus)	Vor dem Haupteingang: am Dornbusch / vor dem Abi 2000	Haupteingang
A-Trakt Oberstufe (Fachräume bio, ch, ph, ku2, mus)	Vor dem Haupteingang: vor dem Chemietrakt	Durch den Innenhof des Cafés über NE 7
B-Trakt Oberstufenkurse	Schulhof	Ein- und Ausgang abhängig vom Geschoss (s.o.)

Die **Kurse der Oberstufe** versammeln sich – abhängig vom Unterrichtsraum - kursweise vor dem Haupteingang bzw. vor dem äußeren Zugang zum Innenhof des Cafés.

Alle Lerngruppen werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern mit dem Klingeln vom Schulhof bzw. vor dem Haupteingang **abgeholt** und in die Klassenräume begleitet.

### Regelung für die Pausen

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den Pausen das Schulgebäude. Die Klassenräume werden durch die Lehrperson, die als letzte den Raum verlässt, verschlossen. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster während der Pause geöffnet bleiben.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I verbringen ihre Pause auf dem Schulhof.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II verbringen die Pausen auf den Flächen vor dem Haupteingang.

Ein Aufenthalt in den Räumen, auf den Fluren und in der Eingangshalle sowie in den Sitzbereichen des Marienschulcafés ist während der Pausen nicht erlaubt (zur Sonderregelung Regen / Kälte s. u.)

Die Aufsicht im Café achtet auf das Freihalten der Sitzbereiche und der Laufwege durch das Café.

### **Regelung im Falle von Regen bzw. Kälte**

Die Schulleitung entscheidet über folgende Sonderfälle: Regen sowie Kälte.

Die aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler.

Bei Regen oder Kälte (ab 0°C) gilt:

- a) **Vor Unterrichtsbeginn:** Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgebäude direkt betreten. Sie begeben sich direkt in ihre Klassen- bzw. Unterrichtsräume und bleiben dort. Eine Mischung der Klassen findet nicht statt.
- b) **In den Pausen:** Die Schülerinnen und Schüler dürfen in den Klassenräumen bleiben. Fachräume müssen geräumt werden. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen sich im Café und in der Eingangshalle bzw. in den Unterrichtsräumen, sofern es sich nicht um Fachräume handelt, aufhalten.

**Wichtig:** Die Fachräume bleiben verschlossen. Hier warten die Schülerinnen und Schüler im Flur auf die Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Der Chemietrakt ist grundsätzlich kein Aufenthaltsbereich. Schülerinnen und Schüler, die in einem der Chemie-Räume Unterricht haben, versammeln sich an der Sitzgruppe im Treppenhaus.

### **Unterricht der Sekundarstufe I im Fachraum**

Hat eine Klasse der Sekundarstufe I nach der Pause Unterricht in einem Fachraum, so nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Schulsachen mit in die Pause auf den Schulhof. Von dort – bzw. bei Regen/Kälte aus dem Klassenraum - werden sie von den Lehrerinnen und Lehrern zum Fachraum abgeholt. Treffpunkt ist am Büdchen, wo sich die Lerngruppen klassenweise mit dem Klingeln aufstellen.

### **Regelung für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe mit Freistunden**

In ihren Freistunden dürfen sich die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe in folgenden Bereichen im Gebäude aufhalten:

- a) Sitzgruppen im OG des A-Trakts
- b) Sitzgruppe im EG des A-Trakts

- c) Sitzgruppe in der Eingangshalle,
- d) Im Café in den für die Jahrgangsstufe ausgewiesenen Flächen

Eine Durchmischung der Jahrgangsstufen in den Aufenthaltsflächen ist nicht gestattet. Das Mobiliar darf nicht verstellt werden. Es dürfen sich nur so viele Personen dort jeweils aufhalten, wie offizielle Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Die dort ausliegenden **Anwesenheitslisten** sind mit Name, Vorname, Jahrgangsstufe, Datum und Uhrzeit zu versehen, um Infektionsketten ggf. verfolgen zu können. Die Listen werden am Ende eines Schultages eingesammelt und nach vier Wochen vernichtet.

Der **Oberstufenraum** bleibt in diesem Schuljahr aus Infektionsschutzgründen bis auf Weiteres geschlossen.

Die **Schülerbibliothek Sek I** ist in der 1. und 2. Pause lediglich zur Buchausleihe geöffnet. Wer zur Bibliothek kommt, sieht bereits am Schild vor dem Flur, ob die Bibliothek geöffnet ist. Die Schülerinnen und Schüler stellen sich im Flur mit Abstand vor der Tür auf der rechten Seite auf und warten, bis sie hineingerufen werden. Die Schüleraufsicht der Bibliothek-AG öffnet und verkeilt die Tür, öffnet die Fenster und desinfiziert kurz Theke, Tastatur und Schreibtisch, bevor Schülern der Zutritt gewährt werden kann.

Die Sek I-Bibliothek bleibt aktuell unter den nachfolgenden Bedingungen geöffnet:

- Zutritt nur einzeln nach Aufforderung
- Zutritt nur mit Mund-Nasen-Schutz, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und unter Vorlage des Bibliotheksausweises.
- Abgabe des Bibliotheksausweises bei der Aufsicht an der Theke: zur Dokumentation und Nachverfolgung von möglichen Ansteckungen werden Name und Klasse in einer Liste vermerkt.
- Möglich sind nur die Ausleihe und Rückgabe von Büchern.
- Die Benutzung der Sofas und Stühle zum Lesen ist nicht gestattet.
- Max. dürfen sich acht Personen in der Bibliothek aufhalten (inkl. Aufsicht).

### Unterrichtsräume

Jeder Unterrichtsraum ist ausgestattet mit einem **Desinfektionsmittelspender**.

Aus organisatorischen Gründen favorisieren wir das Desinfizieren der Hände beim Betreten des Unterrichtsraums. In Ausnahmefällen, die mit den Lehrerinnen und Lehrern abzusprechen sind, ist das Händewaschen am Waschbecken möglich. Hinweise zur fachgerechten Verwendung des Desinfektionsmittels befinden sich in unmittelbarer Nähe der Spender.

### Toiletten

Die Türen zu den Toilettenanlagen sind durch einen Keil gesichert und stehen auf, sodass man sehen kann, wie viele Personen sich an den Waschbecken befinden. Die Toilettenanlage darf nur mit **maximal sechs Personen** betreten werden.

Jeder Schüler / jede Schülerin erhält eine „Toilettenkarte“ mit einer individuellen Nummer. Beim Betreten wird diese an einen der sechs freien Haken an der Tür gehängt und beim Verlassen wieder mitgenommen. Sind Haken belegt, muss gewartet werden, bis der nächste Schüler / die nächste Schülerin die Anlage verlässt. Für das Warten ist die Abstandsregel einzuhalten.

Für die Handhygiene stehen ausreichend Seife und Papier sowie Desinfektionsmittelpender zur Verfügung. Hinweise zur Handhygiene befinden sich in den Toiletten.

Um hohe Frequenzen zu verhindern, sollen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit angemessen über den Tag verteilt zur Toilette gehen.

### Regelmäßiges Lüften

Die Räume werden regelmäßig (mind. alle 45 min) durch das weite Öffnen aller Fenster gelüftet. Verantwortlich sind dafür die unterrichtenden Lehrpersonen.

Um die Luftzirkulation in den Fluren zu ermöglichen, bleiben die Eingangstüren weitestgehend geöffnet.

### Reinigung des Schulgebäudes

Alle genutzten Räume und das Gebäude werden durch die Reinigungsfirma arbeitstäglich gereinigt: u.a. feuchtes Wischen der Böden, Desinfektion der Handkontaktflächen (Tische, Türklinken, Handläufe, Toilettenanlagen). S. dazu aktualisierter Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021.

Schülerinnen und Schüler der Kurse der Sekundarstufe II, die in Klassenräumen der Sekundarstufe I abgehalten werden, reinigen die Tischflächen und Stuhllehnen mit dem bereitgestellten Reinigungsmaterial (Einwegputztücher) zu Beginn und zum Ende ihrer Unterrichtszeit im Raum.

In den Fachräumen wird generell von jeder Lerngruppe am Ende der Nutzungsdauer (Unterrichtsstunde/-doppelstunde) eine Reinigung der Tischflächen und Stuhllehnen mit dem zur Verfügung stehenden Reinigungsmaterial durchgeführt.

### Sportunterricht

Der Unterricht auch im Fach Sport wird in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.

Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des **hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung** – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich.

Näheres regelt das Konzept für den Sportunterricht im Freien, das den Schülerinnen und Schülern im Unterricht bekannt gemacht wird.

### Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

### Religionsunterricht

Um Klassenverbände als kleinste Einheit weniger auflösen zu müssen, findet der Religionsunterricht - zunächst befristet bis zum Ende des 1. Halbjahres - in der Sekundarstufe I im Klassenverband statt.

### Gottesdienste

Gottesdienste finden für unsere Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr wieder statt. Schülerinnen und Schüler werden über das den Bedingungen angepasste Gottesdienstkonzept im Unterricht informiert.

### Kooperationskurse der Oberstufe

Die Kooperationskurse der Oberstufe finden plangemäß statt. Der Schülertransport in den Pausen erfolgt in den gewohnten Kleinbussen. Für den Unterricht an den Kooperationschulen gilt das dort vereinbarte Infektionsschutz- und Hygienekonzept auch für unsere Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

### Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung findet für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler statt. Die Verantwortlichen informieren die Schülerinnen und Schüler über die für diesen Bereich vereinbarten Regelungen.

### Regelungen für das Betreten des Schulgebäudes und Schulgeländes für Schulfremde

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Marienschule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund erfolgen. Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens / Verlassens der Schule werden im Besucherbuch dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Schulfremde Personen werden über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

### **Wichtig:**

**Wenn alle sich an diese Vorgaben halten, ist die größtmögliche Sicherheit unter den aktuellen Bedingungen gewährleistet. Dies bedarf eines verantwortlichen Mittuns aller.**

**Sollten Schülerinnen und Schüler sich nicht an die Regelungen halten, müssen sie auf Aufforderung durch die Schulleitung das Schulgelände verlassen. Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert.**